



KREISSCHULE

Aarau-Buchs

**Erlass des Musikschulreglements und der Musikschulverordnung
der Kreisschule Aarau-Buchs**

Erläuterungsbericht zum Musikschulreglement

gemäss Botschaft an den Kreisschulrat vom 21. Oktober 2019

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|--|---|
| Musikschulreglement der Kreisschule Aarau-Buchs (MR KSAB) | |
| <p><i>Der Kreisschulrat Aarau-Buchs,</i></p> <p>gestützt auf § 14 Ziff. 8 und § 18 Abs. 3 der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> | |
| I. | |
| 1. Allgemeine Bestimmungen | |
| <p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Die Kreisschule Aarau-Buchs führt unter der Bezeichnung Musikschule der Kreisschule Aarau-Buchs (Musikschule KSAB) eine Musikschule.</p> <p>² Sie bezweckt mit der Musikschule KSAB die musikalische Förderung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs.</p> | <p>Um die Bezeichnung im Alltag zu vereinfachen, wird als Bezeichnung für die neue Schule "Musikschule KSAB" vorgeschlagen. Auf den in der Vernehmlassungsvorlage verwendeten Begriff "Musikbildungsstätte" kann verzichtet werden.</p> <p>Die Zweckumschreibung wird von den bisherigen Musikschulen übernommen. Diese wurde in der Vernehmlassung als lieblos kritisiert und es wurde eine wohlformulierte, letztlich aber nicht greifbare Umschreibung vorgeschlagen. Eine kurze und klare Formulierung ist indessen zu bevorzugen. Welche konkreten Grundsätze an der Musikschule gelten und welche Werte vermittelt werden, zeigt sich im täglichen Wirken und muss nicht (und kann auch nicht umfassend) in der Zweckumschreibung im Reglement abgebildet werden.</p> |

¹⁾ SRS [0.4-1](#)

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|---|--|
| <p>§ 2 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt den Instrumental- und Gesangsunterricht sowie den Unterricht des Jugendspiels.</p> | <p>Der Regelungsgegenstand kann im Vergleich zu den bisherigen Reglementen vereinfacht werden und ist dadurch besser verständlich. Der darin separat aufgeführte staatliche oder lehrplanmässige Unterricht für die Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse gemäss Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001 (SAR 421.391) wird auf kantonaler Stufe geregelt und muss an dieser Stelle nicht ausdrücklich erwähnt werden. Die massgebenden Bestimmungen des kantonalen Rechts gelten ohnehin und müssen auf Gemeindeebene nicht geregelt werden.</p> <p>Die Bezeichnung Jugendspiel umfasst die Kadettenmusik Aarau und gegebenenfalls weitere Jugendspielformationen im Bereich der Blasmusik. Näheres dazu: siehe Erläuterungen zu den §§ 26 ff.</p> |
| <p>§ 3 Geltungsbereich</p> <p>¹ Die Musikschule KSAB kann im Rahmen des Unterrichtsangebots von allen Schülerinnen und Schülern der Kreisschule Aarau-Buchs besucht werden.</p> | <p>Mit dem Geltungsbereich wird die Zulassung zur Musikschule geregelt. Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs zur Musikschule Aarau zugelassen, soweit das Unterrichtsangebot für ihre Altersstufe Instrumental- oder Gesangsunterricht vorsieht. Das Einstiegsalter wird von der Kreisschulpflege bestimmt (vgl. § 9 Abs. 3). Derzeit ist der Unterricht an der Musikschule für Schülerinnen und Schüler der Basisstufe nicht (Kindergarten) oder nur bei Eignung (1. Klasse) vorgesehen (vgl. § 3 Entwurf MV KSAB).</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|---|---|
| <p>² Den Schülerinnen und Schülern der Kreisschule Aarau-Buchs, welche nicht Wohnsitz in Aarau oder Buchs haben, steht der Unterricht an der Musikschule KSAB über den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht hinaus offen, wenn die Finanzierung über die Elternbeiträge sichergestellt ist.</p> <p>³ Volksschulentlassenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche die Kreisschule Aarau-Buchs besucht oder Wohnsitz in Aarau oder Buchs haben, steht der Unterricht an der Musikschule KSAB bis zum vollendeten 20. Altersjahr weiterhin offen, wenn an ihrer weiterführenden Schule kein entsprechendes Angebot vorhanden ist und die Finanzierung über die Elternbeiträge sichergestellt ist.</p> | <p>Der lehrplanmässige Instrumentalunterricht wird ab der 6. Klasse der Primarschule sowie an der Oberstufe erteilt, dauert 1/3 einer Lektion (= 15 Minuten) und ist für die Schülerinnen und Schüler kostenlos (§§ 1 bis 3 der Verordnung über den Instrumentalunterricht). Finanziert wird der lehrplanmässige Unterricht durch den Kanton. Alle Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs ab der 6. Klasse haben Anspruch auf den unentgeltlichen lehrplanmässigen Unterricht. Für die darüber hinausgehende Unterrichtszeit (mehr als 1/3 einer Lektion) bezahlen die Aarauer und Buchser Schülerinnen und Schüler einen subventionierten Elternbeitrag und die auswärtigen Schülerinnen und Schüler einen kostendeckenden Elternbeitrag (vgl. Erläuterungen zu § 22 Abs. 2 und 3).</p> <p>Volksschulentlassenen Jugendlichen steht der Besuch an der Musikschule Buchs-Rohr heute unbeschränkt offen, in Aarau nur, wenn an ihrer weiterführenden Schule kein entsprechendes Angebot vorhanden ist und sie ein oder zwei Jahre vor Schulabschluss bereits Unterricht an der Musikschule gehabt haben oder wenn sie kostendeckende Beiträge bezahlen. Neu ist der Unterricht für volksschulentlassene Jugendliche dann möglich, wenn sie bisher die Musikschule KSAB besucht haben oder in Aarau oder Buchs Wohnsitz haben (womit auch Neuzuzüger zugelassen sind) sowie wenn an ihrer weiterführenden Schule (z.B. Berufsschule) kein entsprechendes Angebot vorhanden und die Finanzierung sichergestellt ist. Somit besteht faktisch kein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen. Auswärtige volksschulentlassene Schülerinnen und Schüler haben dabei einen kostendeckenden Beitrag zu bezahlen (vgl. § 22 Abs. 5).</p> <p>Die Zulassung von Erwachsenen zum Unterricht an der Musikschule wurde nach der Anhörung des Kreisschulrats sowie des Gemeinderats Buchs und des Stadtrats Aarau fallen gelassen. Hauptargument dagegen war, dass der Erwachsenenunterricht nicht Aufgabe der Musikschule KSAB sei und organisatorische Erschwernisse mit sich bringe (z.B. Stundenplangestaltung). Erwachsene sollen den Instrumentalunterricht auf privater Basis besuchen.</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|---|---|
| <p>⁴ Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs, die anstelle der Kreisschule Aarau-Buchs eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Angebot der Musikschule KSAB wie die Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs.</p> <p>⁵ Zum Jugendspiel können alle Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr zugelassen werden.</p> | <p>Wie bislang für die Musikschule Aarau ausdrücklich geregelt sollen privat geschulte Kinder zu den gleichen Bedingungen (inkl. Elternbeiträge) wie die Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs zum Unterricht zugelassen werden. Dies gilt nur für Kinder mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs.</p> <p>Im Jugendspiel, zurzeit die Kadettenmusik Aarau, können alle Schülerinnen und Schüler und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr der Region mitspielen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.</p> |
| <p>§ 4 Begriffe</p> <p>¹ In diesem Reglement gelten als:</p> <p>a) Kreisschulrat: Kreisschulrat Aarau-Buchs;</p> <p>b) Kreisschulpflege: Kreisschulpflege Aarau-Buchs;</p> <p>c) Gruppenunterricht: Unterricht in einem Instrument oder Gesangsunterricht in Zweier- oder Dreiergruppen;</p> | <p>Der Kreisschulrat Aarau-Buchs ist gemäss den Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs vom 26. Januar 2017 [Satzungen]) ihr gesetzgebendes Organ und als solches zum Erlass von Reglementen zuständig, analog dem Einwohnerrat der Einwohnergemeinden Aarau und Buchs (vgl. §§ 4 Abs. 1 und 10 ff. Satzungen).</p> <p>Die Kreisschulpflege ist das ausführende Organ der Kreisschule Aarau-Buchs und zum Erlass von Ausführungsbestimmungen analog dem Stadtrat Aarau oder dem Gemeinderat Buchs zuständig (vgl. (vgl. §§ 4 Abs. 1 und 10 ff. der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs vom 26. Januar 2017 [Satzungen])).</p> <p>Für die Instrumentalfächer wie auch für den Gesangsunterricht erfolgt der Gruppenunterricht in Zweier- oder Dreiergruppen. Bislang konnte Gesang auch in Vierergruppen gewählt werden. Sowohl die Lektionsdauer wie auch die Elternbeiträge sind indessen auf Zweier- und Dreiergruppen ausgerichtet. Separat geregelt sind der Einsteiger- und der Ergänzungskurs in den nachfolgenden lit. d) und lit. e).</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|---|--|
| <p>d) Einsteigerkurs: Unterricht für ausgewählte Instrumente in grösseren Gruppen als Vorbereitung für den Instrumentalunterricht;</p> | <p>Als Einsteigerkurs wird neu der bislang nur an der Musikschule Buchs-Rohr bekannte spezielle Unterricht für die Ukulelengruppe und die Orff-Gruppe bezeichnet. Dieser wird als Einstieg in den Instrumentalunterricht für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse für ausgewählte Instrumente (z.B. auch Blockflöte) angeboten. Aufgrund der Vernehmlassung wird die Mindestgruppengrösse von sechs auf vier Kinder gesenkt, gleichzeitig aber auch die Lektionsdauer variabel gestaltet (2/3 oder 1/1 einer Lektion). Die Kinder spielen gleiche oder zusammenpassende Instrumente. Nach Möglichkeit (nicht zwingend) werden die Instrumente von der Musikschule KSAB zur Verfügung gestellt. Die Durchführung ist nur möglich, wenn und insoweit die Ressourcen hierfür mit dem Budget gesprochen werden. Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule entscheidet über die Anzahl und Durchführung (§ 7 Entwurf MV KSAB). Der Einsteigerkurs ist eine besondere Form des Instrumentalunterrichts. Die Schülerinnen und Schüler dürfen neben dem Einsteigerkurs keinen Einzelunterricht besuchen, da ein Anspruch auf ein Zweitinstrument erst nach zwei Jahren Unterricht besteht (vgl. § 10).</p> |
| <p>e) Ergänzungskurs: Kurs für interessierte Schülerinnen und Schüler zum Erwerb besonderer, musikbezogener Kenntnisse während eines Semesters;</p> | <p>Ergänzungskurse dienen dem Erwerb musiktheoretischer Kenntnisse zur Ergänzung der musikalischen Entwicklung von besonders interessierten Schülerinnen und Schülern. Ihnen kann damit beispielsweise zur Vorbereitung von mChecks vertiefte Kenntnisse vermittelt werden, wofür im Rahmen des Instrumentalunterrichts nicht ausreichend Raum bestünde. Ergänzungskurse können (wie Ensembles) neben dem Instrumentalunterricht gewählt werden (vgl. § 9 Abs. 5).</p> <p>Auch hier ist die Durchführung nur möglich, wenn die entsprechenden Ressourcen im Budget bewilligt wurden. Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule entscheidet über die Anzahl und Durchführung (§ 8 Entwurf MV KSAB)</p> |
| <p>f) Ensemble: Band, Orchester, Chor, Kadettenmusik Aarau und weitere Formationen.</p> | <p>Eine detailliertere, aber nicht abschliessende Aufzählung erfolgt auf Verordnungsstufe (§ 9 Abs. 3 Entwurf MV KSAB).</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|---|--|
| <p>§ 5 Regionale Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Musikschule KSAB kann mit anderen Musikschulen der Region zusammenarbeiten.</p> | <p>Entspricht dem Status quo an beiden bisherigen Musikschulen.</p> |
| <p>2. Organe</p> | |
| <p>§ 6 Musikschulleitung</p> <p>¹ Die Musikschule KSAB wird von einer Leiterin oder einem Leiter geführt.</p> | <p>Die operative Leitung der Musikschule KSAB obliegt der Leiterin oder dem Leiter.</p> |
| <p>§ 7 Kreisschulpflege</p> <p>¹ Die Kreisschulpflege entscheidet über strategische Belange der Musikschule KSAB und stellt dem Kreisschulrat Antrag zum Budget.</p> <p>² Die Kreisschulpflege bestimmt die Leiterin oder den Leiter der Musikschule KSAB und legt deren oder dessen Aufgaben fest. Sie kann diese Aufgabe delegieren.</p> | <p>Die Kreisschulpflege ist für die strategische Führung der Musikschule zuständig (§ 18 Satzungen i.V.m. § 71 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981; SAR 401.100). Die Budgethoheit liegt beim Kreisschulrat (§ 14 Ziff. 2 Satzungen).</p> <p>Die Kreisschulpflege ist Anstellungsbehörde für den Leiter oder die Leiterin der Musikschule. Die Aufgabenumschreibung erfolgt in § 2 Entwurf MV KSAB. Die Kreisschulpflege kann direkt gestützt auf § 18 Abs. 3 der Satzungen Aufgaben an die Schulleitung oder Geschäftsstelle delegieren. Der Klarheit halber wird die Delegationsmöglichkeit ausnahmsweise hier wiederholt. In der Musikschulverordnung wird dies für die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Musikschule mit der Delegationsmöglichkeit an den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin (als Leiter oder Leiterin der Schulleitung und übergeordnete(n) Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle) konkretisiert.</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|---|--|
| 3. Unterricht | |
| <p>§ 8 Freiwilligkeit</p> <p>¹ Der Besuch der Musikschule KSAB ist freiwillig.</p> | <p>Im Unterschied zum Regelunterricht sind der Instrumental- und der Gesangsunterricht freiwillig.</p> |
| <p>§ 9 Unterrichtsangebot</p> <p>¹ Das Unterrichtsangebot an der Musikschule KSAB umfasst Instrumental- und Gesangsfächer.</p> <p>² Der Unterricht erfolgt als Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Einsteigerkurs, in einem Ensemble oder als Ergänzungskurs.</p> <p>³ Die Kreisschulpflege legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB das Unterrichtsangebot und das minimale Einstiegsalter für das jeweilige Fach fest.</p> | <p>Grundsätzlich kann an der Musikschule KSAB Instrumental- oder Gesangsunterricht gewählt werden, wobei verschiedene Einstiegsalter gelten (vgl. §§ 3 und 4 Entwurf MV KSAB)</p> <p>Die folgenden Begriffe werden in § 4 definiert: Gruppenunterricht, Einsteigerkurs, Ensembleunterricht und Ergänzungskurs.</p> <p>Im Gesangsfach konnte der Gruppenunterricht an der Musikschule Aarau bisher in Zweier- bis Vierergruppen erfolgen. Neu ist der Gruppenunterricht gesetzlich als Zweier- oder Dreierunterricht definiert (§ 4 Abs. 1 lit. c). Dies gilt auch für den Gesangsunterricht. Nur so kann eine einheitliche Planung und Festlegung der Elternbeiträge erfolgen.</p> <p>Das Einstiegsalter wird von der Kreisschulpflege auf Verordnungsstufe bestimmt (§§ 3 und 4 Entwurf MV KSAB).</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|--|--|
| <p>⁴ Die Wahl des Instrumental- oder Gesangsfachs ist im Rahmen des Unterrichtsangebots frei.</p> <p>⁵ Ensemblefächer oder Ergänzungskurse können im Rahmen des Unterrichtsangebots zusätzlich zum Instrumental- oder Gesangsfach besucht werden.</p> | <p>Nachdem aufgrund der Vernehmlassung die Belegung eines Zweitinstruments grundsätzlich möglich ist, beschränkt sich der Unterricht nicht nur auf <i>ein</i> Instrumental- oder Gesangsfach. Die Schülerinnen und Schüler können im Rahmen des Unterrichtsangebots, namentlich gemäss den Vorgaben zum Einstiegsalter, für die Wahl eines Zweitinstruments sowie für die Begabtenförderung, Instrumental- oder Gesangsfächer frei wählen.</p> <p>An beiden Musikschulen wird der Ensembleunterricht bereits ab Primarschulstufe angeboten, was beibehalten wird. Die Teilnahme am Ensembleunterricht sowie Ergänzungskursen ist zusätzlich zum Instrumental- oder Gesangsunterricht möglich. Der Ensembleunterricht ist überdies kostenlos (§ 22 Abs. 7).</p> |
| <p>§ 10 Zweitinstrument</p> <p>¹ Die Belegung eines Zweitinstruments oder des Fachs Gesang neben einem Instrument ist für eine Lektionsdauer von 1/2 einer Lektion und nach zwei Jahren Unterricht im Erstinstrument möglich.</p> <p>² Im Rahmen der Begabtenförderung nach § 11 kann ein Zweitinstrument schon vor Ablauf von zwei Jahren Unterricht im Erstinstrument gewählt werden.</p> | <p>Aufgrund der vielfachen Kritik in der Vernehmlassung wird die Belegung eines Zweitinstruments (oder des Fachs Gesang neben einem Instrument) ermöglicht, ohne dass es hierfür einer besonderen Begabung oder einer Empfehlung einer MLP bedürfte. Allerdings setzt der Unterricht im Zweitinstrument aus pädagogischen Gründen einen vorherigen Unterricht von zwei Jahren im Erstinstrument voraus und wird aus Kostengründen nur für eine Lektionsdauer von 1/2 einer Lektion ermöglicht. (Im Entwurf vom 1. Juli 2019 war die Belegung eines Zweitinstruments nur im Rahmen der Begabtenförderung angedacht.) Bisher war die Belegung eines Zweitinstruments an der Musikschule Buchs-Rohr ohne Bedingungen möglich, während das Angebot an der Musikschule Aarau 2016 abgeschafft worden war. Davor hatten 30 Schülerinnen und Schüler in Aarau zwei Instrumente belegt.</p> <p>Im Rahmen der Begabtenförderung kann ein Zweitinstrument auch schon vor Ablauf von zwei Jahren Unterricht gewählt werden.</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|---|---|
| <p>§ 11 Begabtenförderung</p> <p>¹ Im Rahmen der Begabtenförderung kann einer Schülerin oder einem Schüler in Ergänzung zu den kantonalen Bestimmungen für ein Instrumental- oder Gesangsfach zusätzliche Unterrichtszeit ohne Zusatzkosten zugeteilt werden.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet auf Empfehlung der Musiklehrperson.</p> <p>³ Die Kreisschulpflege regelt die Einzelheiten.</p> | <p>Bislang wurden an beiden Musikschulen nur begabte Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse nach den kantonalen Bedingungen gefördert (vgl. Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen vom 28. Juni 2000 [SAR 421.331]). Die Kriterien für die Begabtenförderung nach kantonalem Massstab sind so ausgestaltet, dass sie in der Regel erst gegen Ende der obligatorischen Schulzeit erreicht werden. Begabtenförderung sollte, um nachhaltig zu sein, längerfristig und frühzeitig greifen können. Deshalb wird neu die Begabtenförderung auf kommunaler Ebene auch bereits für die Primarschulstufe angeboten. Begabte Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der Begabtenförderung einen Anspruch auf Zuteilung von zusätzlicher Unterrichtszeit, ohne dass dafür Elternbeiträge entrichtet werden müssen. Vorgeschlagen wird die Zuteilung von zusätzlich 15 Minuten (1/3 einer Lektion). Begabte Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse können dadurch auch 45 Minuten Unterrichtszeit wählen. Die restliche Unterrichtszeit ist nach den ordentlichen Ansätzen zu vergüten (vgl. § 6 Abs. 3 Entwurf MV KSAB). Für Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse richtet sich die Begabtenförderung nach wie vor nach den kantonalen Bestimmungen.</p> <p>Der Entscheid über die Begabtenförderung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Musikschule Aarau-Buchs. Neben der Empfehlung der Musiklehrperson muss diese das Vorliegen der Begabung in einem schriftlichen Bericht aufzeigen. Die Einzelheiten sind in der Verordnung geregelt. Hierzu ist vorgesehen, dass die Musiklehrperson der Leiterin oder dem Leiter der Musikschule KSAB mit der Empfehlung schriftlich darzulegen hat, inwiefern eine besondere Begabung vorhanden ist (ausserordentliche musikalische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers) und welche Nachweise (v.a. Konzerte, mCheck) dazu vorliegen (vgl. § 6 Entwurf MV KSAB).</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|--|--|
| <p>§ 12 Anmeldung</p> <p>¹ Die Anmeldung an die Musikschule KSAB erfolgt schriftlich und ist für das ganze Schuljahr verbindlich.</p> <p>² In begründeten Fällen kann die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB Ein- und Austritte ausnahmsweise auf Beginn des zweiten Semesters bewilligen.</p> | <p>Die Anmeldung hat nicht nur Auswirkung auf die Stundenplanung, sondern wesentlich auf die Finanzplanung des anstehenden Schuljahres und die Anstellung der Musiklehrpersonen (variabler Umfang). Beide erfordern eine gewisse Plansicherheit, weshalb die Anmeldung grundsätzlich für das ganze Schuljahr verbindlich ist. Zudem bedürfen das Erlernen eines Instruments und das dafür erforderliche Üben einer gewissen Zeit und Ausdauer. Es soll kein Instrumententourismus (ständiges Wechseln und Ausprobieren) entstehen.</p> <p>Aus- und Eintritte unter dem Schuljahr sind nur in begründeten Fällen und nur auf Beginn des zweiten Semesters möglich. Der Zu- oder Wegzug stellt einen solchen Grund dar. Ein- und Austritte infolge Wohnortswechsel sind neu nur noch auf Semesterende oder -beginn möglich. Entsprechend ist der Elternbeitrag bis zum Austritt geschuldet. Der Wegzug erfolgt in der Regel aufgrund einer längerfristigen Planung. Bei einem Zuzug muss der Instrumentalunterricht bis zum Beginn des nächsten Semesters privat organisiert werden. Die Planung der Einsätze der Musiklehrpersonen und die Finanzplanung müssen längerfristig erfolgen. Es rechtfertigt sich, die Kostenfolgen der entsprechenden Planungsunsicherheit nicht vollständig der Musikschule zu überbinden.</p> <p>Bei einem Wohnortswechsel innerhalb des Einzugsgebiets der Kreisschule Aarau-Buchs mit Auswirkungen auf die Höhe der Elternbeiträge werden diese ebenfalls auf Beginn des neuen Semesters angepasst.</p> |
| <p>§ 13 Unterrichtsplanung</p> <p>¹ Der Stundenplan wird nach Verfügbarkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Musiklehrpersonen in der Regel für das ganze Schuljahr festgelegt.</p> | <p>Die Anmeldung erfolgt für das ganze Schuljahr, dementsprechend erfolgt in der Regel auch die Planung der Unterrichtszeiten für das ganze Schuljahr.</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|---|---|
| <p>² Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit oder den Unterricht durch eine bestimmte Musiklehrperson besteht nicht. Der Unterricht kann auch während Poolstunden, im Anschluss an die Unterrichtszeiten oder an schulfreien Nachmittagen stattfinden.</p> | <p>Die Stundenplanung nimmt, soweit möglich auf die Wünsche der Kinder Rücksicht, muss sich aber nach den bestehenden Rahmenbedingungen (Verfügbarkeit von Lehrpersonen, Stundenplan der Schülerinnen und Schüler und Verfügbarkeit der Unterrichtsräume) richten. Ein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrperson oder zu einer bestimmten Zeit kann nicht gewährt werden.</p> |
| <p>§ 14 Lektionsdauer</p> <p>¹ Die Dauer des Einzelunterrichts beträgt 1/2, 2/3 oder 1/1 einer Lektion.</p> <p>² Die Dauer des Gruppenunterrichts beträgt pro teilnehmende Schülerin oder teilnehmenden Schüler 1/3 einer Lektion.</p> <p>³ Die Dauer des Einsteigerkurses beträgt für die ganze Gruppe 2/3 oder 1/1 einer Lektion.</p> | <p>Die Darstellung der Lektionsdauern in Bruchzahlen und nicht in Minuten wurde gewählt, damit bei eventuellen künftigen Anpassungen der Lektionsdauern des Schulunterrichts die Lektionsdauern des Instrumentalunterrichts (und die damit zusammenhängenden Elternbeiträge) nicht entsprechend angepasst werden müssen.</p> <p>Grundsätzlich kann zwischen 1/2 einer Lektion (= 22.5 Minuten), 2/3 einer Lektion (= 30 Minuten) oder 1/1 einer Lektion (=45 Minuten) gewählt werden. Dies entspricht der heutigen Regelung an der Musikschule Aarau. An der Musikschule Buchs-Rohr umfasst das Angebot Lektionsdauern von 1/2 und 2/3 einer Lektion. Die Kreisschulpflege kann die Unterrichtsdauer einschränken (siehe Abs. 4). Vorgesehen ist die Wahlmöglichkeit der 1/1 Lektion ab der 6. Klasse (vgl. § 5 Abs. 2 Entwurf MV KSAB).</p> <p>Daraus ergibt sich, dass der Gruppenunterricht in Zweiergruppen 2/3 einer Lektion und in Dreiergruppen 1/1 einer Lektion dauert. Der Elternbeitrag pro Kind für den Gruppenunterricht bleibt immer gleich, weil die Dauer pro Kind immer gleichbleibt.</p> <p>Bislang gibt es ein dem Einsteigerkurs entsprechendes Angebot nur in Buchs. Dort dauert der Ukulele-Unterricht 2/3 einer Lektion und der Orff-Gruppenunterricht 1/1 einer Lektion. Aufgrund der Vernehmlassung werden diese unterschiedlichen Lektionsdauern beibehalten, allerdings unter Festlegung eines entsprechend unterschiedlichen Elternbeitrags (vgl. § 15 Abs. 3 Entwurf MV KSAB).</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|---|--|
| <p>⁴ Die Kreisschulpflege kann die Wahl der Unterrichtsdauer einschränken.</p> | <p>Vgl. § 5 Abs. 1 und 2 Entwurf MV KSAB.</p> |
| <p>§ 15 Unterrichtsausfall</p> <p>¹ Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach der für die Kreisschule Aarau-Buchs geltenden Regelung. Bei Schulanlässen (Schulreise, Heimattag, Sporttag u.ä.) fällt der Unterricht für die betreffenden Schülerinnen oder Schüler ohne Rückerstattung von Elternbeiträgen aus.</p> | <p>Dies entspricht den bisherigen Regelungen an beiden Musikschulen.</p> |
| <p>§ 16 Stellvertretung</p> <p>¹ Bei Abwesenheit der Musiklehrperson bestimmt die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB ab der zweiten Woche eine Stellvertretung.</p> <p>² Kann keine Stellvertretung organisiert werden, wird der Elternbeitrag ab der zweiten Woche der Abwesenheit der Musiklehrperson anteilmässig reduziert.</p> | <p>Jeweils in der ersten Woche einer Abwesenheit einer Musiklehrperson besteht kein Anspruch auf Unterricht durch eine Stellvertretung. Diese muss zuerst organisiert werden.</p> <p>Der Ausfall einer Musiklehrperson ohne Stellvertretungsmöglichkeit darf sich nicht zulasten der Eltern auswirken. Eine Beitragsbefreiung erfolgt ab der zweiten Woche.</p> |
| <p>§ 17 Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern</p> <p>¹ Bei Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern gelten die Absenzenregelungen der Kreisschule Aarau-Buchs.</p> <p>² Vorhersehbare Abwesenheiten von Schülerinnen oder Schülern sind der Musiklehrperson im Voraus anzuzeigen.</p> | <p>Der Unterricht an der Musikschule KSAB ist zwar freiwillig, nach erfolgter Anmeldung aber unterliegt er der gleichen Absenzenregelung wie die Kreisschule Aarau-Buchs. Dies ist zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs und Planbarkeit der Einsätze der Musiklehrpersonen unabdingbar.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern sollen absehbare Abwesenheiten der Musiklehrperson im Voraus direkt melden.</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|--|--|
| <p>§ 18 Ausschluss</p> <p>¹ Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Absenzen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB durch die Kreisschulpflege für das laufende Semester vom Unterricht ausgeschlossen werden.</p> <p>² Der Elternbeitrag bleibt im Fall des Ausschlusses für das ganze Semester geschuldet.</p> | <p>Der Ausschluss stellt eine harte und letztmögliche Massnahme dar, welche erst dann ergriffen wird, wenn vorherige Gespräche oder Interventionen nicht zum Ziel führen.</p> <p>Da der Grund für den Ausschluss im Verhalten der Schülerin oder des Schülers liegt, sind die Elternbeiträge dennoch geschuldet. Der Ausschluss wird für das laufende Semester verhängt, der Elternbeitrag ist ebenfalls bis zum Ende des laufenden Semesters weiter geschuldet. Für unverschuldete Absenzen gilt § 24.</p> |
| <p>§ 19 Instrumente</p> <p>¹ Die Beschaffung eines Instrumentes ist Sache der Eltern.</p> <p>² Die Musikschule KSAB kann Instrumente gegen Gebühr leihweise zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.</p> <p>³ Bei der Vergabe der Leihinstrumente haben in erster Linie Mitglieder von Ensembles der Musikschule KSAB und in zweiter Linie Kinder aus einkommensschwachen Familien Vorrang.</p> | <p>An beiden Musikschulen ist bereits heute die Beschaffung der Instrumente Sache der Eltern. Das heisst, dass sie sich darum kümmern müssen, dass ihrem Kind ein der Anmeldung entsprechendes Instrument zur Verfügung steht (grundsätzlich für Unterricht und Proben) und dass sie für die daraus entstehenden Kosten aufkommen müssen.</p> <p>Soweit vorhanden können Instrumente der Musikschule KSAB ausgeliehen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf ein Instrument. Die Musikschule Aarau muss keine Instrumente auf Elternwunsch zur Verfügung stellen oder gar beschaffen.</p> <p>Der Vorrang der Mitglieder von Ensembles bei der Vergabe von Leihinstrumenten entspricht der heutigen Regelung an der Musikschule Aarau. An zweiter Stelle sollen neu Kinder aus einkommensschwachen Familien, für welche der Sozialtarif gilt, Vorrang gegenüber den übrigen Kindern haben.</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|---|---|
| <p>⁴ Die Kreisschulpflege legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB die Leihgebühren fest.</p> | <p>Vgl. § 11 Entwurf MV KSAB. Auf die Festlegung einer oberen Grenze kann verzichtet werden. Diese wird durch das Kostendeckungs- und Verhältnismässigkeitsprinzip vorgegeben. Der Wettbewerb zu privaten Anbietern stellt darüber hinaus sicher, dass keine zu hohen Gebühren verlangt werden.</p> |
| <p>§ 20 Notenmaterial</p> <p>¹ Die Kosten des Notenmaterials für den Instrumental- oder Gesangsunterricht gehen zu Lasten der Eltern.</p> <p>² Notenmaterial für Ensembleunterricht wird den Schülerinnen und Schülern gratis abgegeben.</p> | <p>Die Eltern bezahlen das Notenmaterial. Dies gilt schon bisher an beiden Musikschulen.</p> <p>Der Ensembleunterricht ist samt Notenmaterial gratis.</p> |
| <p>4. Finanzierung</p> | |
| <p>§ 21 Grundsatz</p> <p>¹ Die Musikschule KSAB wird finanziert durch</p> <p>a) Kantonsbeiträge</p> <p>b) Elternbeiträge</p> <p>c) Beiträge der Kreisschule</p> | <p>Wie bislang an beiden Musikschulen erfolgt die Finanzierung durch den Kanton, die Eltern und die Einwohnergemeinden. Neu tritt an deren Stelle die Kreisschule als Gemeindeverband gemäss § 1 der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs vom 26. Januar 2017.</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|---|---|
| <p>² Soweit die Kosten der Musikschule KSAB nach den massgebenden kantonalen Bestimmungen nicht durch Eltern- und Kantonsbeiträge gedeckt sind, sind sie von der der Kreisschule Aarau-Buchs zu tragen.</p> | <p>Die Beiträge von Kanton und Eltern werden nach den kantonalen Vorgaben und gestützt auf das Musikschulreglement und die Musikschulverordnung bestimmt. Der restliche Aufwand ist von der Kreisschule Aarau-Buchs zu tragen.</p> |
| <p>§ 22 Elternbeiträge</p> <p>¹ Die Kreisschulpflege legt die Höhe der Elternbeiträge fest.</p> <p>² Die Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs belaufen sich auf maximal Fr. 900.- pro Lektion und Semester für die 1. bis 5. Klasse und auf maximal Fr. 650.- pro Lektion und Semester für die 6. bis 9. Klasse.</p> | <p>Der Kreisschulrat bestimmt jeweils den oberen Rahmen für die Elternbeiträge und die Kreisschulpflege legt die Elternbeiträge im Einzelnen fest (vgl. §§ 12 ff. Entwurf MV KSAB). Die Tarife basieren weitgehend auf den bisherigen Regelungen und entsprechen einem Mittelwert zwischen den Tarifen der beiden bisherigen Musikschulen.</p> <p>Die Elternbeiträge für die 6. bis 9. Klasse sind tiefer, weil Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse kraft kantonalen Rechts (§ 3 i.V.m. § 2 der Verordnung über den Instrumentalunterricht) für die Dauer von 1/3 einer Lektion Anspruch auf unentgeltlichen Instrumentalunterricht haben. Die Eltern bezahlen den verbleibenden Anteil je nach Lektionsdauer.</p> <p>Privat geschulte Kinder mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs bezahlen ebenfalls die Tarife nach § 22 Abs. 2, da sie gestützt auf § 3 Abs. 4 zu den gleichen Bedingungen zur Musikschule KSAB zugelassen sind.</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|--|--|
| <p>³ Die Elternbeiträge für Schülerinnen und Schülern der Kreisschule Aarau-Buchs, die nicht in Aarau oder Buchs wohnen, werden kostendeckend erhoben.</p> | <p>Der Unterricht an der Musikschule KSAB wird für auswärtige Schülerinnen und Schüler nicht subventioniert. Die Eltern bezahlen einen kostendeckenden Beitrag und müssen sich zur Prüfung einer allfälligen Unterstützung an ihre Wohnsitzgemeinde wenden. Dies entspricht der heutigen Regelung an der Musikschule Aarau. An der Musikschule Buchs-Rohr stellt der Besuch von auswärtigen Schülerinnen und Schülern die Ausnahme dar (vgl. § 04 des Reglements der Musikschule Buchs-Rohr), daher besteht keine andere Tarifstruktur für diese. Die konkrete Festlegung der kostendeckenden Beiträge ist durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip abgedeckt. Die Umsetzung läuft wie folgt: Die Vollkosten werden jährlich berechnet und mit dem Anmeldeformular bekannt gegeben. Die Kinder und Eltern wählen das Angebot in Kenntnis der Tarife. Dieses Vorgehen hat sich an der Musikschule Aarau bewährt.</p> <p>Für den lehrplanmässigen Unterricht ab der 6. Klasse: siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 2.</p> |
| <p>⁴ Die Elternbeiträge für volksschulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs belaufen sich auf maximal Fr. 1'400.- pro Lektion und Semester.</p> | <p>Der Elternbeitrag für Jugendliche in Ausbildung mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs wird deutlich weniger subventioniert. Die Musikschule KSAB richtet ihr Angebot primär nach ihren eigenen Schülerinnen und Schülern aus. Dies entspricht einem Anliegen aus der Anhörung beim Kreisschulrat, Gemeinderat Buchs und Stadtrat Aarau vom März 2019. Das bestehende Angebot an den Kantonsschulen soll zudem nicht konkurrenziert werden (vgl. Regelung der Zulassung in § 3 Abs. 3). Aufgrund der Vernehmlassung werden die Elternbeiträge allerdings etwas gesenkt und an die an den Kantonsschulen geltenden Tarife angenähert. Entsprechend ist der Maximalbetrag gegenüber der Vernehmlassungsvorlage von Fr. 1'600.- auf Fr. 1'400.- gesenkt worden.</p> |
| <p>⁵ Die Elternbeiträge für volksschulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die nicht in Aarau oder Buchs wohnen, werden kostendeckend erhoben.</p> | <p>Der Unterricht an der Musikschule KSAB wird für auswärtige volksschulentlassende Jugendliche nicht subventioniert. Die Eltern bezahlen einen kostendeckenden Beitrag und müssen sich zur Prüfung einer allfälligen Unterstützung an ihre Wohnsitzgemeinde wenden.</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|---|--|
| <p>⁶ Die Elternbeiträge für Einsteigerkurse und Ergänzungskurse belaufen sich auf maximal Fr. 150.- pro Lektion, Semester und teilnehmende Schülerin oder teilnehmenden Schüler.</p> <p>⁷ Für den Besuch von Ensembleunterricht wird kein Elternbeitrag erhoben.</p> <p>⁸ Die Maximalbeiträge gemäss den vorstehenden Absätzen basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015) von 102.0 Punkten (Stand September 2019). Bei einer Änderung des Indexes um 3 Punkte oder mehr kann die Kreisschulpflege diese Beiträge auf das Folgejahr entsprechend anpassen.</p> | <p>Einsteiger- und Ergänzungskurse werden erst ab einer Mindestzahl von vier respektive sechs Schülerinnen und Schülern durchgeführt (vgl. §§ 7 und 8 Entwurf MV KSAB). Die Beiträge pro Kind können daher tief gehalten werden.</p> <p>Traditionell werden für den Besuch von Ensembles an beiden Musikschulen keine Elternbeiträge erhoben. Definitionsgemäss (vgl. § 4 lit. f) gehören zu den Ensembles namentlich Bands, Orchester, Chor und Kadettenmusik Aarau.</p> <p>Die Elternbeitragsbestimmungen sind angemessen zu indexieren.</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|--|---|
| <p>§ 23 Reduktion</p> <p>¹ Die Kreisschulpflege legt die Kriterien und die Höhe der folgenden Reduktionen der Elternbeiträge fest:</p> <p>a) Reduktion für Mitspielen im Jugendspiel der Musikschule KSAB,</p> <p>b) Reduktion für Kinder der gleichen Familie mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs.</p> <p>² Die Reduktion des Elternbeitrags für einkommensschwache Familien richtet sich nach dem Reglement der Kreisschule Aarau-Buchs über die Sozialtarife für finanzschwache Familien.</p> | <p>Vgl. §§ 16 und 17 Entwurf MV KSAB.</p> <p>Das Mitspielen im Jugendspiel, welches zurzeit einzig aus der Kadettenmusik Aarau besteht, und der regelmässige Besuch von dessen Proben (vgl. § 16 Entwurf MV KSAB) berechtigen zu einer Reduktion des Elternbeitrags für den Einzelunterricht. Für das Jugendspiel Buchs gilt diese Regelung, falls es sich der Musikschule KSAB anschliesst. Die Zulassung von Buchser Kindern und Jugendlichen zur Kadettenmusik richtet sich im Übrigen nach § 3 Abs. 5.</p> <p>Der "Geschwisterrabatt" gilt bislang nur an der Musikschule Aarau und stellt für Buchs eine Neuerung dar. Er wird mit 10 % pro Kind vorgeschlagen (vgl. § 17 Entwurf MV KSAB). In der Anhörung beim Kreisschulrat, Stadtrat Aarau und Gemeinderat Buchs wurde der Geschwisterrabatt unterschiedlich aufgenommen. Letztlich überwogen die positiven Rückmeldungen, weshalb er nun vorgeschlagen wird. In der Vernehmlassung wurde der Geschwisterrabatt gut aufgenommen.</p> <p>Die einkommensabhängige Reduktion von Elternbeiträgen wird neu für die ganze Kreisschule Aarau-Buchs im sogenannten "Sozialtarif" (Reglement der Kreisschule Aarau-Buchs über die Sozialtarife für finanzschwache Familien vom 1. August 2018) geregelt. Dieser ist mittels Fremdänderung anzupassen, da neu ein Unterricht zum Sozialtarif bis zu 30 Minuten für das Erstinstrument und von 22.5 Minuten für ein Zweitinstrument möglich ist. Kinder, für die der Elternbeitrag nach dem Sozialtarif berechnet wird, können neu also für das Erstinstrument zwischen 22.5 Minuten und 30 Minuten Unterricht wählen.</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|---|--|
| <p>§ 24 Längerdauernde Abwesenheiten</p> <p>¹ Bei längerdauernder, unverschuldeter Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers wird auf Gesuch hin ein Teil des Elternbeitrages zurückerstattet.</p> <p>² Wird das Unterrichtsangebot aus anderen Gründen trotz Anmeldung nicht in Anspruch genommen, bleibt der Elternbeitrag geschuldet.</p> | <p>Längerdauernde, unverschuldete Abwesenheit liegt beispielsweise bei einer länger andauernden Erkrankung, einem Unfallereignis mit langanhaltenden Folgen oder mehrmonatiger Auslandabwesenheit der Familie vor.</p> <p>Der Elternbeitrag bleibt geschuldet, wenn das Kind beispielsweise nur kurzzeitig oder mangels Motivation am Unterricht nicht teilnimmt.</p> |
| <p>§ 25 Erträge</p> <p>¹ Erträge aus Veranstaltungen der Musikschule KSAB fallen der Kreisschule Aarau-Buchs zu. Die Kreisschulpflege kann für besondere Anlässe eine abweichende Regelung treffen.</p> <p>² Für das Jugendspiel gilt § 28.</p> | <p>Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung an der Musikschule Buchs-Rohr.</p> <p>Für das Jugendspiel und im Besonderen die Kadettenmusik Aarau bedarf es einer speziellen Regelung, welche hier vorbehalten wird.</p> |
| <p>5. Jugendspiel</p> | |
| <p>§ 26 Grundsatz</p> <p>¹ Die Kreisschule führt ein Jugendspiel, bestehend mindestens aus einer Blasmusikformation und einem Tambourenkorps.</p> | <p>Die Kadettenmusik Aarau ist eine feste Grösse und eine Formation mit reicher Tradition. Daran soll festgehalten und die Kadettenmusik Aarau soll beibehalten werden. Einzig auf Eben des Musikschulreglements und der Musikschulverordnung wird die Kadettenmusik neu als Teil des Jugendspiels aufgefasst. Mit dem weiten Begriff des Jugendspiels werden Blasmusik und Tambourenformationen jugendlicher Spielerinnen und Spieler zusammengefasst. Somit bleibt ein Einbezug weiterer Formationen möglich, gegebenenfalls des Jugendspiels Buchs (sollte seinerseits daran ein Interesse bestehen).</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|--|--|
| <p>² Das Jugendspiel bezweckt die musikalische Ausbildung und Förderung der Schülerinnen und Schüler im Bereich Blasmusik, Blasorchester, Marschmusik und Trommeln.</p> <p>³ Die Kadettenmusik Aarau ist Teil des Jugendspiels. Weitere Jugendspielformationen und Ensembles können aufgenommen oder gebildet werden.</p> | <p>Inhaltlich lehnen sich die Bestimmungen zum Jugendspiel grösstenteils an die bisherige Regelung und die Übergangsbestimmungen der Kreisschule Aarau-Buchs für den Betrieb der Kadettenmusik Aarau vom 1. August 2018 an.</p> <p>Zu denken ist an das Jugendspiel Buchs und eventuelle weitere Formationen (je nach zukünftiger Entwicklung).</p> |
| <p>§ 27 Musikalische und administrative Leitung</p> <p>¹ Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB überträgt Musiklehrpersonen des Jugendspiels Leitungsaufgaben in musikalischen und administrativen Belangen.</p> <p>² Die Kreisschulpflege bestimmt den Umfang der musikalischen und administrativen Leitung des Jugendspiels.</p> | <p>Die Kadettenmusik Aarau hatte bereits bisher eine eigene musikalische und administrative Leitung. Als Teil der Musikschule Aarau KSAB untersteht die Kadettenmusik Aarau als Jugendspiel der Leiterin oder dem Leiter der Musikschule KSAB. Diese oder dieser überträgt die besonderen Leitungsaufgaben auf Musiklehrpersonen, welche die einzelnen Formationen musikalisch und organisatorisch betreuen.</p> <p>Vgl. § 18 Entwurf MV KSAB.</p> |
| <p>§ 28 Finanzierung</p> <p>¹ Die Finanzierung des Jugendspiels als Bestandteil der Musikschule KSAB wird mit dem Budget der Kreisschule Aarau-Buchs geregelt.</p> | <p>Mit der Eingliederung der Kadettenmusik und damit des Jugendspiels in die Musikschule Aarau erfolgt dessen Finanzierung grundsätzlich mit dem Budget der Kreisschule Aarau-Buchs.</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|---|--|
| <p>² Einnahmen und Erträge aus Konzerten und Aufführungen des Jugendspiels werden für die Bedürfnisse des Jugendspiels verwendet.</p> <p>³ Für einzelne Jugendspielformationen können spezielle Gönnerfonds errichtet werden. Gönnerbeiträge fliessen in diese Fonds.</p> <p>⁴ Die Kreisschulpflege bestimmt den Verwendungszweck der Einnahmen und Erträge sowie des Fonds der Kadettenmusik Aarau sowie allfälliger weiterer Gönnerfonds und regelt die Einzelheiten zur Instrumenten- und Uniformenleihe.</p> | <p>Einnahmen und Erträge aus Aufführungen und Konzerten der Kadettenmusik sollen aufgrund mehrfach erhobener Forderung in der Vernehmlassung für die Bedürfnisse des Jugendspiels verwendet werden können. Dies rechtfertigt sich aufgrund der besonderen Stellung der Kadettenmusik, welche durch ihr aktives Mitwirken an diversen Anlässen der Stadt Aarau einen kulturellen Auftrag wahrnimmt, der über den Einsatz anderer Ensembles hinausgeht.</p> <p>In der Vernehmlassungsvorlage war in Abs. 3 ausschliesslich der Fonds der Kadettenmusik Aarau erwähnt. Der Fonds der Kadettenmusik Aarau wurde einst aus dem Erlös des Verkaufs der Waffen der Kadetten geüfnet und steht gemäss ausdrücklicher Zusicherung weiterhin ausschliesslich der Kadettenmusik Aarau zur Verfügung. Dies soll so bleiben. Zu Recht wurde in der Vernehmlassung jedoch eine Ungleichbehandlung mit allfälligen weiteren Formationen des Jugendspiels moniert. Die neue Formulierung trägt dem Rechnung.</p> <p>Entsprechend den vorstehenden Anpassungen sind hier die allfälligen weiteren Gönnerfonds ebenfalls zu erwähnen. Vgl. im Übrigen: § 21 Entwurf MV KSAB.</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|---|--|
| 6. Anstellungsverhältnisse | |
| <p>§ 29 Leiterin oder Leiter der Musikschule KSAB und Musiklehrpersonen</p> <p>¹ Die Anstellungen der Leiterin oder des Leiters sowie der Musiklehrpersonen der Musikschule KSAB unterstehen dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)².</p> | <p>Alle Musiklehrpersonen wie auch die Leiterin oder der Leiter der Musikschule unterstehen weiterhin dem kantonalen GAL und dessen Ausführungserlassen. Auf den (bisherigen) ausdrücklichen Hinweis, dass die Lohnanpassungen (individuelle und generelle Lohnerhöhungen) sich nach den Beschlüssen des Kantons richten (vgl. § 1 Abs. 3 des bisherigen Reglements über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau [SRS 1.8-4]), kann verzichtet werden.</p> |
| <p>§ 30 Administration</p> <p>¹ Die Anstellungen der Mitarbeitenden für die Administration der Musikschule KSAB unterstehen dem für die Kreisschule Aarau-Buchs geltenden Personalrecht³.</p> | <p>Zurzeit ist das für die Kreisschule Aarau-Buchs geltende Personalrecht für die Administration das Personalreglement der Stadt Aarau vom 18. Juni 2018 (SRS 1.8-1), solange nicht gestützt auf die Satzungen ein eigenes Personalrecht für die Kreisschule Aarau-Buchs erlassen wird.</p> |

²) SAR [411.200](#)

³) SRS [x.x-x](#)

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|---|--|
| 7. Rechtsschutz | |
| <p>§ 31 Erklärung</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB können die Betroffenen innert einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung bei der Kreisschulpflege eine Erklärung abgeben.</p> <p>² Mit rechtzeitiger Erklärung fällt der angefochtene Entscheid dahin und die Kreisschulpflege entscheidet.</p> | <p>Die Erklärung stellt eine Einsprache dar und entspricht der Erklärung von § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100). An beiden bisherigen Musikschulen ist diese Einsprachemöglichkeit bereits gegeben.</p> <p>Der Entscheid der Kreisschulpflege ersetzt den dahingefallenen Entscheid der Leiterin oder des Leiters der Musikschule.</p> |
| 8. Schlussbestimmungen | |
| <p>§ 32 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.</p> | <p>Das Inkrafttreten ist auf den Beginn des Schuljahres 2020/2021 vorgesehen.</p> |
| II. | |
| <p>1. Der Erlass SRS 0.4-12 (Reglement über die Sozialtarife für finanzschwache Familien) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:</p> | <p>Vgl. Erläuterungen zu § 23 Abs. 2.</p> |
| <p>§ 2 Abs. 3 (geändert) 3 Bei der Musikschule wird die Reduktion pro Schülerin oder Schüler für 2/3 einer Lektion und für ein Zweitinstrument für 1/2 einer Lektion gewährt.</p> | <p>Zum Sozialtarif soll neu ein Unterricht von bis zu 2/3 einer Lektion (= 30 Minuten) möglich sein. Bislang konnte nur eine Unterrichtsdauer von 1/2 einer Lektion gewählt werden. Für das Zweitinstrument gilt der Sozialtarif weiterhin nur für 1/2 einer Lektion.</p> |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|---|---|
| III. | |
| 1. Der Erlass SRS 0.4-15 (Reglement über die Musikschule Aarau für Perimeter bisherige Schule Aarau vom 22. November 2017) wird aufgehoben. | Aufzuheben sind alle Übergangsbestimmungen auf Reglementsstufe für die Musikschulen Aarau und Buchs-Rohr. |
| 2. Der Erlass SRS 0.4-17 (Reglement der Musikschule Buchs-Rohr für Perimeter bisherige KSBR vom 22. November 2017) wird aufgehoben. | |
| 3. Der Erlass SRS 0.4-18 (Beschluss über die Zulassung von Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen zur Kadettenmusik Aarau vom 20. September 2018) wird aufgehoben. | |
| 4. Der Erlass SRS 0.4-10 (Anwendbarerklärung des Kreisschulrats Aarau-Buchs vom 22. November 2017 des Reglements über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau) wird aufgehoben. | |

| Entwurf vom 21. Oktober 2019 | Erläuterungen |
|--|--|
| IV. | |
| Das Reglement unter Ziff. I., die Änderung unter Ziff. II und die Aufhebungen unter Ziff. III treten am 1. August 2020 in Kraft. | Das Musikschulreglement soll auf Beginn des Schuljahres 2020/2021 in Kraft treten. |
| Aarau/Buchs, xx.xx.xx Im Namen des Kreisschulrates Der Präsident Der Protokollführer | |